

Dirk von Behren
Die Geschichte des § 218 StGB

In der Reihe »Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte« sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 1** Günter Jerouschek, Hinrich Rüping (Hg.): »*Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn*«. *Historische Beiträge zur Strafverfolgung*. 2000.
- Band 2** Günter Jerouschek, Wolfgang Schild, Walter Gropp (Hg.): *Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*. 2000 (Neuaufgabe 2020).
- Band 3** Günter Jerouschek: *Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots*. 2002.
- Band 4** Dirk von Behren: *Die Geschichte des § 218 StGB*. 2004 (Neuaufgabe 2020).
- Band 5** Markus Hirte: *Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216*. 2005.
- Band 6** Günter Jerouschek, Hinrich Rüping, Barna Mezey (Hg.): *Strafverfolgung und Staatsraison. Deutsch-ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte*. 2009.

BAND 4

ROTHENBURGER GESPRÄCHE ZUR STRAFRECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

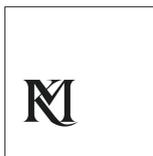
PROF. DR. DR. DR. H. C. GÜNTER JEROUSCHEK, M. A.,
PROF. DR. HINRICH RÜPING UND DR. MARKUS HIRTE, LL. M.

Dirk von Behren

Die Geschichte des § 218 StGB

Psychosozial-Verlag

Die Herausgabe der Reihe
»Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte«
erfolgt mit freundlicher Unterstützung
des Mittelalterlichen Kriminalmuseums,
Rothenburg o. d. T.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Unveränderte Neuauflage der Ausgabe von 2004
(Tübingen, edition diskord)
© 2020 Psychosozial-Verlag, Gießen
E-Mail: info@psychosozial-verlag.de
www.psychosozial-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlaggestaltung nach Entwürfen von Hanspeter Ludwig, Wetzlar
ISBN 978-3-8379-2774-0

Inhalt

Einleitung: Inhalt, Aufbau und Methodik	13
A. Rechtshistorische Einführung: Die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung vor 1871	22
1. Römischer Rechtskreis	22
2. Kanonisches Recht	24
3. Deutsches Recht und deutsche Partikulargesetzgebung	27
B. Die Abtreibungsgesetzgebung im Deutschen Kaiserreich (1871–1918)	34
1. Die Anfänge des § 218 von 1851 bis zur Reichsgründung	34
1.1. Das StGB für die preußischen Staaten von 1851	34
1.2. Vom StGB für den Norddeutschen Bund zum StGB für das Deutsche Reich von 1871	35
1.3. Die §§ 218–220 RStGB im Vergleich zu den preußischen Bestimmungen von 1851	36
2. Probleme des Verständnisses des § 218 RStGB in Rechtstheorie und Rechtspraxis	39
2.1. Die Ansichten der Rechtslehre	40
2.2. Entscheidungen des Reichsgerichts	43
3. Die allgemeine Abtreibungssituation um 1900 – Verfügbarkeit, Verbreitung und Bewertung der Abtreibung im Volk und unter den Ärzten	48
3.1. Ausmaß und strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen	49
3.2. Ursachen und Motive für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen	55
3.2.1. Die Abtreibung innerhalb der Ehe	56
3.2.2. Die Abtreibung durch unverheiratete Frauen	59
3.2.3. Die »kriminelle Fruchtabtreibung« in der allgemeinen Volksanschauung	60
3.3. Die Methoden und Bedingungen, unter denen Abtreibungen ausgeführt wurden, und ihre Folgen	64
3.4. Möglichkeiten präventiver Schwangerschaftsverhütung als Alternative zur Abtreibung; zugleich zum Klassencharakter des § 218	72

3.5.	Die Beurteilung der Abtreibungsproblematik in der Ärzteschaft im 19. Jahrhundert	77
3.6.	Kirchliche Vorstellungen und deren Einfluß auf die Position der Ärzteschaft	85
4.	Resümee für den Zeitraum bis 1900	90
5.	Der Geburtenrückgang und das Einsetzen der bevölkerungs- und geburtenpolitischen Diskussion nach 1900	92
5.1.	Einleitender Überblick und demographischer Hintergrund	92
5.2.	Erklärungsversuche des Geburtenrückgangs durch bürgerliche Nationalökonomien; »Wohlstandstheorie« und »Rationalisierung des Sexuallebens« als bevölkerungspolitische Grundkonzeptionen	95
5.3.	Die bevölkerungspolitische Diskussion in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und ihre ideengeschichtlichen Grundlagen in Neomalthusianismus, Rassenhygiene und Eugenik	98
5.3.1.	Neomalthusianismus	101
5.3.2.	Darwinismus, Rassenhygiene und Eugenik	104
5.3.3.	Die Positionen der Frauenbewegung zur Bevölkerungsfrage und Abtreibungsproblematik	111
5.3.3.1.	Die proletarische Frauenbewegung	113
5.3.3.2.	Die bürgerliche Frauenbewegung	117
5.3.4.	Die Beurteilung der Abtreibungsproblematik in der Ärzteschaft nach 1900	130
5.3.4.1.	Überblick	130
5.3.4.2.	Ärztlicher Neomalthusianismus – die soziale Indikation	133
5.3.4.3.	Rassenhygienisch geprägte Ärzte – die eugenische Indikation	137
5.3.4.4.	Pronatalistische Ärzte als Befürworter und Mitgestalter der neuen Bevölkerungspolitik	143
5.3.4.5.	Das Verhältnis der pronatalistischen Ärzte und regierungsoffiziellen Kreise zur Rassenhygiene; Kriegskinderdebatte und der Fall Henkel	149
5.3.4.6.	Spezielle ärztliche Initiativen und Aktionen zur Reform des Abtreibungsrechts; der sog. deutsche Vorentwurf 1909 und der Gegenentwurf 1911 zur Reform der §§ 218–220 RStGB	158

5.3.5.	Die Haltung der deutschen katholischen und evangelischen Kirche zu Geburtenrückgang, Geburtenregelung und Abtreibung nach 1900	172
5.3.6.	Die bevölkerungspolitische Konzeption der Sozialdemokraten: Populationsgesetz, sozialistische Eugenik und Gebärstreikdebatte	182
6.	Bevölkerungspolitische Pläne und Maßnahmen der Reichsregierung gegen Geburtenkontrolle und Abtreibung als vermeintliche Ursachen des Geburtenrückgangs	197
7.	Zusammenfassung Teil B.	224
C.	Die Abtreibungsgesetzgebung in der Weimarer Republik (1919–1933)	234
1.	Wirtschaftskrise und gesellschaftliche Modernisierung als Grundlagen der Massenbewegung gegen den § 218 und Ursachen für die Akzeptanz der Empfängnisverhütung	234
2.	Überblick über den Beginn und den Verlauf der Massenbewegung gegen § 218: Der Fall Heiser, das Theaterstück »Cyankali« und die Enzyklika »Casti connubii« als Auslöser der öffentlichen Auseinandersetzung	242
3.	Die Sexualreformbewegung und der Bund für Mutterschutz und Sexualreform (BfMS)	255
3.1.	Die Sexualreformer	255
3.2.	Der Bund für Mutterschutz und Sexualreform (BfMS)	261
4.	Die Stellung der Ärzteschaft zu § 218 StGB: Gegner und Befürworter einer Reform	265
4.1.	Der Deutsche Ärztevereinsbund (DÄVB)	266
4.2.	Der Verein Sozialistischer Ärzte (VSÄ)	273
4.3.	Der Bund Deutscher Ärztinnen (BDÄ)	277
5.	Die Auseinandersetzung um eine Reform des Abtreibungsrechts unter den politischen Parteien im Reichstag bis zur Teilreform vom 18.5.1926; zugleich zur Ersatzfunktion des Reichsgerichtsurteils vom 11.3.1927	281
5.1.	Die Position der SPD	281
5.2.	Die Position der KPD	290

5.3.	Die Position der bürgerlichen Parteien und der Nationalsozialisten	294
5.4.	Die Debatte von 1926 und die Teilreform vom 18.5.1926	296
5.5.	Das Reichsgerichtsurteil vom 11.3.1927	302
6.	Die Positionen der bürgerlichen Frauenbewegung und der Kirche	305
6.1.	Der Bund deutscher Frauenvereine (BdF)	305
6.2.	Die katholische und die evangelische Kirche	308
7.	Die Verbreitung eugenischen Denkens in Gesellschaft und Politik; Sozialhygiene	310
8.	Zusammenfassung Teil C.	319
D.	Die Abtreibungsgesetzgebung in der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945)	326
1.	Die Zerschlagung der Sexualreformbewegung und die Übernahme des Beratungssystemsystems: Beratungsstellen für »Erb- und Rassenpflege«	326
2.	Die politische Umsetzung der rassenhygienischen Bevölkerungspolitik	329
2.1.	Die Wiedereinführung der §§ 219 und 220 in das StGB am 26.5.1933	329
2.2.	Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14.7.1933	331
2.3.	Das »Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 26.6.1935 und die »Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 18.7.1935; die medizinische und eugenische Indikation; zugleich zur Rolle der Ärzteschaft bei der Gestaltung der Rassen- und Bevölkerungspolitik	336
2.4.	Das »Gesetz zum Schutze des Blutes und der Ehre des deutschen Volkes« (Blutschutzgesetz) vom 15.9.1935 und das »Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes« (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935; die Verknüpfung von hygienischer und anthropologischer Rassenhygiene	344
2.5.	Die Rechtsprechung zur Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches durch jüdische Frauen	346

3.	Die Konstituierung einer zweigleisigen Bevölkerungs- politik durch Erweiterung der rassenhygienischen Bevölkerungspolitik um eine pronatalistische Komponente; Verschärfung des Abtreibungsverbots und ungleiches Strafrecht	349
3.1.	Die Rechtslage innerhalb der SS	349
3.2.	Die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung seit 1940	352
3.2.1.	Der Geheimerlaß »Betrifft: Schwangerschafts- unterbrechungen« vom 19.9.1940	352
3.2.2.	Die »Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft« vom 9.3.1943; die »rassische« Indikation	354
3.2.3.	Der »Erlaß über die Unterbrechung von Schwanger- schaften, die auf eine Vergewaltigung von Frauen durch Angehörige der Sowjetarmee zurückzuführen sind« vom 14.3.1945; die »kriminologisch-rassische« Indikation	358
4.	Zusammenfassung Teil D.	360
E.	Die Abtreibungsgesetzgebung in der Nachkriegszeit (1945–1949)	366
1.	Die Rechtssituation in den Besatzungszonen	366
1.1.	Die Rechtslage in den Westzonen	367
1.2.	Die Rechtslage in der sowjetischen Besatzungszone	370
2.	Die Abtreibungspraxis der Ärzte und deren Beurteilung der einzelnen Indikationen	374
2.1.	Die Beurteilung und Praxis der kriminologischen Indikation	374
2.2.	Die Beurteilung und Praxis der medizinischen und eugenischen Indikation	377
2.3.	Die Beurteilung und Praxis der sozialen Indikation	380
3.	Die politische Meinungsbildung zu § 218 StGB in den Westzonen	382
3.1.	Ausgangslage: Die allgemeine Abtreibungssituation, die Pressekampagne gegen den § 218 StGB und die Haltung der Bevölkerung zur Abtreibungsfrage	382
3.2.	Die Diskussion innerhalb der SPD	385
3.3.	Die Debatte in den Länderparlamenten	387
3.4.	Die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat	390
4.	Zusammenfassung Teil E.	392

F.	Die Abtreibungsgesetzgebung in der Bundesrepublik (1950–1976)	398
1.	Abtreibungssituation, Sexualmoral und Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts von 1950 bis 1962	398
1.1.	Die Sexualmoral der 50er Jahre als Hindernis für Reformbestrebungen	399
1.2.	Das »Dritte Strafrechtsänderungsgesetz« vom 4.8.1953	404
1.3.	Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches der Großen Strafrechtskommission von 1960 und 1962; die politische Diskussion um die Einführung einer kriminologischen Indikation	405
2.	Die politische Diskussion über den § 218 StGB von 1963 bis 1969	409
2.1.	Stellungnahmen der Bundestagsparteien	409
2.2.	Das »Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts« vom 25.6.1969	411
3.	Die politische und gesellschaftliche Diskussion über den § 218 StGB von 1970 bis 1974	413
3.1.	Der Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen	413
3.2.	Die Positionen der katholischen und evangelischen Kirche zur Reform des Abtreibungsstrafrechts	415
3.3.	Der »Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches« von 1970	419
3.4.	Die Entstehung der »neuen Frauenbewegung« und die Selbstbeziehungskampagne von 1971	423
3.5.	Die Position der Ärzteschaft zur Reform des Abtreibungsstrafrechts	431
3.6.	Die Beschlußfassung in den Bundestagsparteien und das Gesetzgebungsverfahren in der 6. Legislaturperiode in den Jahren 1971/72	437
3.6.1.	Die Beschlußfassung in der FDP-Fraktion	437
3.6.2.	Die Beschlußfassung in der SPD-Fraktion	439
3.6.3.	Die Beschlußfassung in der CDU/CSU-Fraktion	444
3.6.4.	Exkurs: Die Abtreibungsrechtslage in der DDR	447
3.7.	Die in der 7. Legislaturperiode in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe von 1973	451
3.7.1.	Ausgangslage: Das Ergebnis der Bundestagswahl und die Regierungserklärung vom 18.1.1973	451
3.7.2.	Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP vom 21.3.1973	453

3.7.3.	Der Gesetzentwurf der SPD-Abgeordneten Dr. Müller-Emmert, Dürr, Dr. Bardens und Genossen vom 4.4.1973	457
3.7.4.	Die Unionsentwürfe: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 11.5.1973 und Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heck, Köster und Genossen vom 15.5.1973	459
3.8.	Die Verabschiedung des »Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts« (5. StrRG) vom 18.6.1974	462
4.	Das Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 1974/75	469
4.1.	Die einstweilige Anordnung vom 21.6.1974 und der Verlauf der mündlichen Verhandlung	469
4.2.	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975	475
5.	Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bis 1976	483
5.1.	Die Reaktionen der Fraktionen der SPD und FDP und deren Entwurf zu einem 15. StÄG vom 8.10.1975	483
5.2.	Die Reaktionen der CDU/CSU-Fraktion und deren Entwurf zu einem 15. StÄG vom 23.10.1975	487
5.3.	Die Beratungen der Entwürfe im Bundestag, das weitere Gesetzgebungsverfahren und die Verabschiedung des »Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes« (15. StÄG) vom 18.5.1976	490
5.4.	Die Reaktionen der Frauenbewegung, der Kirche und der Ärzteschaft auf die Reform von 1976	496
5.4.1.	Frauenbewegung	496
5.4.2.	Katholische und evangelische Kirche	497
5.4.3.	Ärzteschaft	503
6.	Überblick über die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung bis 1995	505
7.	Zusammenfassung Teil F.	508
G.	Schlußbetrachtung	518
	Danksagung	528
	Abkürzungsverzeichnis	529
	Literatur	533

Einleitung: Inhalt, Aufbau und Methodik

Das in § 218 StGB normierte Abtreibungsverbot war seit seiner Aufnahme in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871 bis heute Gegenstand oftmals erbitterter gesellschaftlicher und politischer Diskussionen. Gerade für die Diskussion um die Frage der Berechtigung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs¹ quer durch sämtliche Zeitabschnitte ist typisch, daß sie weniger durch juristische Argumente als vielmehr durch medizinische, philosophische, ethisch-moralische, religiöse sowie sozial-kulturelle und vor allem bevölkerungspolitische Positionen geprägt wurde und wird. Gleichzeitig sind diese Auseinandersetzungen – wie vor allem auch die Entwicklung in der Weimarer Republik sowie zu Beginn der 1970er Jahre zeigt – stets stark emotional gefärbt gewesen. Ursächlich hierfür ist, daß es sowohl in der Gesellschaft als Gesamtheit als auch innerhalb der maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppierungen kein einheitliches Rechtsempfinden dafür gibt, ob Abtreibung legal und als Mittel zur Lösung sozialer und persönlicher Probleme auch moralisch erlaubt ist, oder ob sie basierend auf den althergebrachten ethisch-moralischen Vorstellungen der christlichen Lehre als Tötungsdelikt zu bestrafen ist.

Die fortbestehende Brisanz der Abtreibungsproblematik erklärt sich daraus, daß es bei den Auseinandersetzungen um die Liberalisierung des Abtreibungsrechts immer auch um die alten Fragen ging, welchen Status eine Gesellschaft der Frau einzuräumen geneigt ist bzw. ob den Rechten des (ungeborenen) Kindes oder den Rechten der Frau der Vorzug einzuräumen sei. Stets spielten hier auch die bevölkerungspolitischen Interessen des Staates – insbesondere vor dem Hintergrund des Geburtenrückganges ab 1900 – eine gewichtige Rolle. In diesem Zusammenhang wurden die unter Abtreibungsgegnern gebräuchlichen Postulate der Unantastbarkeit und der Schützenswertheit mensch-

¹ Der Terminus »Schwangerschaftsabbruch« wurde und wird nicht einheitlich verwendet. Bereits im Deutschen Kaiserreich legte die Ärzteschaft im Zuge ihrer Bestrebungen zur Reformierung des Abtreibungsrechts ab 1900 hinsichtlich einer Freigabe medizinisch indizierter und ärztlich durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche darauf Wert, diese Abbrüche als »Schwangerschaftsunterbrechungen« zu bezeichnen und so von strafbaren »Abtreibungen« oder »Schwangerschaftsabbrüchen« abzugrenzen. Zu Recht wurde hiergegen eingewandt, der Begriff »Unterbrechung« laufe auf eine verharmlosende Interpretation des endgültigen, nicht mehr umkehr- bzw. fortsetzbaren Vorgangs hinaus. Zu dieser Problematik s. unten B. 5.3.4.6. sowie dort Fn. 492.

lichen Lebens oftmals nur als Vorwände für bevölkerungspolitische Nützlichkeitskriterien gebraucht. Die von biologischen, philosophischen, juristischen und theologischen Anschauungen geprägten weltanschaulichen Grundpositionen in bezug auf die Abtreibungsproblematik sind letztlich in weiten Teilen Setzungen, die man nicht rational begründen, sondern zu denen man sich nur bekennen kann. Auch dieser Umstand hat zur Folge, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit und Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches in besonderem Maße für Emotionen und Vorurteile anfällig ist. Es verwundert daher nicht, daß die bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten immer wieder in Angriff genommenen Reformen der Abtreibungsbestimmungen von 1871, die insbesondere die Einführung sozialer und medizinischer Indikationen vorsahen, auf starken Widerstand stießen und scheiterten, weil selbst die Befürworter der Gesetzeslockerung untereinander zerstritten waren. Die Unfähigkeit der Politiker, sich auf eine Reform des Abtreibungsstrafrechts zu einigen, führte dazu, daß die Rechtsprechung insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Lücke insbesondere für die von Ärzten geforderte medizinische Indikation durch entsprechende Grundsatzurteile schließen mußte. Diese Praxis kann jedoch allenfalls als Notlösung bezeichnet werden, die das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Klarstellung zusätzlich verdeutlichte. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) führte nicht zur Beendigung der Abtreibungsdebatte, denn diese Entscheidung fiel in der Begründung und Diktion so unklar aus, daß sie der ihr zukommenden Rechtsfrieden stiftenden Klärungsfunktion nur schwerlich gerecht zu werden vermochte. Dieses erste Fristenregelungsurteil erklärte das im 5. Strafrechtsreformgesetz vom 18.6.1974 verabschiedete »Dreimonatsfristenmodell« für verfassungswidrig. Die vielfach kritisierte Entscheidung führte zur Begründung an, eine Fristenregelung trage dem von Art. 1 u. 2 GG gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens nicht ausreichend Rechnung. Der damit erneut aufgerufene Gesetzgeber verabschiedete schließlich in einer Kampfabstimmung das auf einem SPD/FDP-Entwurf beruhende 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18.5.1976, welches – als Unterfall einer medizinisch-sozialen Indikation – neben der eugenischen und kriminologischen auch eine weitgefaßte Notlagenindikation vorsah. Mit dem Beitritt der DDR im Jahr 1989 und der im Einigungsvertrag festgeschriebenen übergangsweisen Fortgeltung der DDR-Fristenregelung im Beitrittsgebiet geriet der Gesetzgeber erneut in Zugzwang. Das Schwangeren- und Familien-

hilfegesetz vom 27.7.1992 enthielt als bis dato 4. Novellierung der Abtreibungsparagrafen aus dem Gesetz von 1871 eine rechtfertigende Fristenregelung mit Beratungspflicht, die das Bundesverfassungsgericht im zweiten Fristenreglungsurteil vom 28.5.1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) für verfassungswidrig erklärte. Die Entscheidung verweist auf die Vorgaben des ersten Fristenreglungsurteils und argumentiert maßgeblich mit althergebrachten christlichen Sichtweisen, wie auch der dortige ausdrückliche Verweis auf § 10 Abs. 1 S. 1 des Preußischen Allgemeinen Landrechts belegt²: »Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis.« Im Ergebnis nimmt die Entscheidung »beratene Schwangerschaftsabbrüche« im ersten Schwangerschaftstrimester vom Tatbestand des § 218 StGB aus, obwohl es diese für rechtswidrig erklärt. Das als widersprüchlich kritisierte³ Urteil läuft letztlich auf eine Billigung des Beratungsschutzkonzeptes hinaus. Das Gericht versah die Entscheidung mit einer Vollstreckungsanordnung, die bis 1995 galt. Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.8.1995 ist der Reformprozeß zu einem vorläufigen Ende gekommen. Die derzeitige gesetzliche Regelung stellt eine Kombination aus einem durch eine Beratungspflicht ergänzten Fristenmodell und einer erweiterten Indikationslösung dar. Die praktische Umsetzung unterliegt gleichwohl Problemen, wie beispielsweise die jüngere Debatte um die Beteiligung katholischer kirchlicher Beratungsstellen zeigt. Ob sich ein Erfolg des Konzepts, vor allem der Rückgang von Abtreibungen allein aus sozialen Gründen der Lebens-, Berufs- und Familienplanung, einstellt, bleibt abzuwarten. Insofern sei an dieser Stelle vorweggenommen, daß jedenfalls die Erfahrungen der Reformgeschichte des Abtreibungsverbots im Untersuchungszeitraum von 1871 bis 1976 lehren, daß die Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts in diesem Bereich sehr beschränkt sind.

Das 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18.5.1976 stellt in zeitlicher Hinsicht das Ende, die Aufnahme des § 218 in das RStGB von

² Allgemeines Landrecht Teil I, Titel 1, § 10; s. a. BVerfG, NJW 1993, S. 1751, 1753.

³ So G. Jerouschek, Menschenwürde und Schwangerschaftskonflikt, in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung (ZfäF) 1994, S. 1 ff.; Hermes/Walther, Schwangerschaftsabbruch zwischen Recht und Unrecht. Das zweite Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Folgen, in: NJW 1993, S. 2337 ff.; Eser, Albin, Schwangerschaftsabbruch: Reformversuche in Umsetzung des BVerfG-Urteils, in: JZ 1994, S. 503 ff.; s. ausführlich unten F. 6.

1871 den Anfang der vorliegenden Untersuchung dar. Ungeachtet dieser aus Kapazitätsgründen gebotenen Eingrenzung des zeitlichen Rahmens wird aufgezeigt werden, daß der § 218 bei seiner Einführung im Jahr 1871 weder in formaler noch inhaltlicher Hinsicht eine Neuschaffung darstellte, sondern das Ergebnis der im frühen 19. Jahrhundert beginnenden Diskussion der Abtreibungsproblematik war. Ein der Untersuchung vorgelagerter rechtshistorischer Exkurs durch die Geschichte des Abtreibungsverbots seit der Antike war erforderlich, da es nur so möglich ist, die jeweiligen Standpunkte der Abtreibungsproblematik im 19. und 20. Jahrhundert in ihrem historisch-traditionellen Hintergrund verständlich darzustellen. Denn ein Erkenntnisziel der Untersuchung bestand darin, aufzuzeigen, wie wenig die vermeintlich moderne Abtreibungsdiskussion über uralte Fragestellungen und tiefverwurzelte geistige Positionen hinausgegangen ist. Dies wird letztlich durch die Betrachtung des die ganze Antike durchziehenden Streites um Leben und Menschnatur des Embryos verdeutlicht werden.

Sowohl die Geschichte des Abtreibungsverbots vor 1871 als auch die nachfolgende untersuchungsgegenständliche Entwicklung zeigt, daß geplante Neuerungen und Liberalisierungstendenzen mit scheinbar revolutionärem Charakter, die in der breitgefächerten Bewegung gegen den § 218 in den frühen 1970er Jahren ihren letzten vorläufigen Höhepunkt hatten, geschichtliche Vorbilder haben und sich in deren Kontext einordnen. Auch die Diskussionen in der Gegenwart beinhalten in der Argumentationsweise nahezu dieselben Elemente, wie sie sich um die Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bereits manifestiert hatten. Insofern hat sich die prinzipielle Haltung der Bevölkerung zum Abtreibungsverbot innerhalb der vergangenen 100 Jahre kaum geändert.

Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang die Fragestellung, inwieweit Diskrepanzen zwischen der allgemeinen Haltung der Bevölkerung zum Abtreibungsverbot zu den Auffassungen der maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen in Politik, Medizinerschaft, Rechtsprechung und Rechtslehre bestanden und ob diesen im weiteren Verlauf zumindest ansatzweise Rechnung getragen wurde. Welche Zielsetzungen wurden mit dem Abtreibungsstrafrecht in den jeweiligen Zeitabschnitten verfolgt, und wurden diese Ziele erreicht? Angesprochen ist hierbei der wichtige Aspekt bevölkerungspolitischer Interessen, die sowohl vor als auch nach 1871 bis in die 1960er Jahre die eigentliche Motivierung zur Beibehaltung des grundsätzlichen Abtreibungsverbot darstellten.

Es sei bereits an dieser Stelle angemerkt, daß es sich bei der Abtreibungsproblematik zu keiner Zeit um ein abgegrenztes Thema handelte. Denn letztlich stellt die Abtreibung nur eine Unterform der Geburtenregelung dar, weshalb die Abtreibungsfrage stets eng mit der Diskussion über Empfängnisverhütung, Sterilisation und andere geburtenregelnde Maßnahmen verbunden war. Es wird ausgeführt werden, daß die Abtreibung für konservativ-pronatalistische, also auf eine Hebung der Bevölkerungsquantität ausgerichtete Kreise erst nach 1918 in bezug auf den staatlichen Anspruch auf Bevölkerungsvermehrung in die Rolle des bevölkerungspolitischen Übeltäters rückte, während zuvor die Geburtenregelung durch Empfängnisverhütung im Mittelpunkt der bevölkerungspolitischen Diskussion stand. Aufgrund des engen bevölkerungspolitischen Bezuges der Abtreibungsproblematik werden bevölkerungspolitische Zielsetzungen und Entwicklungen in sämtlichen zu behandelnden Zeitabschnitten einen Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Angemessenen Raum einnehmen werden hierbei neben quantitativen auch die qualitativen Aspekte der Bevölkerungspolitik, denen vor dem Hintergrund der nach 1900 zunehmend an Popularität gewinnenden wissenschaftlichen Entwicklungen auf den Feldern der Eugenik und Rassenhygiene besondere Bedeutung zukam. Die Abtreibungsgesetzgebung als Mittel der negativen Auslese zur Zeit des Nationalsozialismus stellte insoweit durchaus kein Novum dar, sondern knüpfte an damals moderne internationale Entwicklungen in Wissenschaft und Politik an.

Mit dem Unterfangen, die Geschichte des § 218 durch die Epochen Deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und Bundesrepublik unter Hervorhebung medizinischer, bevölkerungs- und sozialpolitischer sowie kultureller und juristischer Aspekte zu betrachten, betritt diese Arbeit Neuland. Eine Untersuchung dieses wohl umstrittensten und am kontroversesten diskutierten Bereichs des deutschen Strafrechts unter dieser umfassenden Perspektive existierte bislang nicht. Zwar existieren im Schrifttum zwei Bücher, die durch ihren Titel den Anspruch erheben, die Geschichte des § 218 wiederzugeben. Doch sowohl Ingrid Zwerenz⁴ als auch Luc Joachimsen⁵ beschränken sich auf eine überschaubare Wiedergabe der ereignis- und problemgeschichtlichen Einzelaspekte der Thematik.

⁴ I. Zwerenz, *Frauen – die Geschichte des § 218*, Frankfurt a. M. 1980.

⁵ L. Joachimsen (Hg.), *§ 218 – Dokumentation eines 100-jährigen Elends*, Hamburg 1971.

Zudem sind diese und weitere ähnliche nichtwissenschaftliche Publikationen auf bestimmte rechtspolitische Ziele ausgerichtet und eignen sich daher nur begrenzt als Anknüpfungspunkte für eine wissenschaftliche Untersuchung. Zurückgegriffen werden konnte jedoch neben zahlreichen Quellen auf die umfangreiche Sekundärliteratur, die die Geschichte der Abtreibungsproblematik beschränkt auf einzelne Zeitabschnitte entweder in ihrer Gesamtheit oder bezogen auf einzelne gesellschaftliche Gruppierungen oder problemgeschichtliche Einzelaspekte behandelt. Nur beispielhaft seien an dieser Stelle die Untersuchungen von Schultze-Caspar⁶, Bergmann⁷ und Gante⁸ genannt.

Die Zielsetzung dieser Untersuchung definiert sich wie folgt:

Die vorliegende Arbeit soll in einer vergleichenden Betrachtung die Unterschiede, vor allem aber auch die historischen Parallelen und fortlaufenden Entwicklungslinien der Abtreibungsdiskussion in den maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppierungen innerhalb der verschiedenen Zeitabschnitte aufzeigen. Sachliche und historische Zusammenhänge sollen hergestellt, personelle und institutionelle Verbindungen und Kontinuitäten sollen verdeutlicht werden, um die abtreibungsspezifische Bedeutung der behandelten Zeiträume im historischen Kontext zu ermitteln und so zeitübergreifend die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung bis in die Gegenwart darzustellen. Zugleich sollen die Ursachen und Hintergründe für Änderungen in den für die Abtreibungsthematik maßgeblichen Grundpositionen herausgearbeitet werden. Des weiteren soll untersucht werden, welche Konzeptionen zur Abtreibung sich in den jeweiligen Zeitabschnitten durchsetzen und die Bevölkerungspolitik resp. das Abtreibungsstrafrecht als Bestandteil derselben beeinflussen konnten.

Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung wurde eine nach Zeitabschnitten unterteilte chronologische Grundstruktur für den Aufbau der Arbeit gewählt. Am Ende jedes Zeitabschnittes werden die wesentlichen Ergebnisse in abschließenden Kapiteln zusammengefaßt und gedeutet. Zur Straffung und Orientierungserleichterung werden auch im

⁶ A. Schultze-Caspar, Die Diskussion um die Reform des § 218 zur Zeit der Weimarer Republik im Deutschen Reichstag und unter den Ärzten, Diss. med., Frankfurt a. M. 1981.

⁷ A. Bergmann, Die rationalisierten Triebe. Rassenhygiene, Eugenik und Geburtenkontrolle im Deutschen Kaiserreich, Diss. phil., Berlin 1988.

⁸ M. Gante, § 218 in der Diskussion, Meinungs- und Willensbildung 1945–1976, Düsseldorf 1991.

Anschluß an die Behandlung bestimmter gesellschaftlicher Gruppierungen entsprechende Zwischenergebnisse bereits innerhalb der Zeitabschnitte dargestellt, auf die dann auch im jeweiligen Schlußresümee zurückgegriffen bzw. verwiesen wird. In den Übergängen zwischen den behandelten Zeitabschnitten werden zudem sachliche und historische Zusammenhänge sowie Verbindungslinien aufgezeigt.

Die Bearbeitung beginnt, wie bereits erwähnt, in Teil A. mit einem rechtshistorischen Exkurs durch die Geschichte des Abtreibungsverbot, innerhalb dessen die Einflüsse erörtert werden, die unmittelbar auf die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches von 1871 einwirkten. Hierbei waren wichtige gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen, die ihren Ursprung bereits im alten Griechenland und in der römischen Gesetzgebung hatten. Denn die vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart reichenden Versuche, den Schutz des Embryos durch eine Fristenlösung oder befristete Indikationen zeitlich zu begrenzen, knüpfen an althergebrachte Lehren wie die von der aristotelischen Sukzessivbeseelung an. Die Darstellung dieser Lehren war mithin im Interesse des historischen Gesamtverständnisses geboten.

Im Anschluß wird in Teil B. die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung im Deutschen Kaiserreich von 1871–1918 behandelt. Diesem Zeitabschnitt kommt für die weiteren Kapitel insofern besondere Bedeutung zu, als im Kaiserreich, bedingt durch die industrielle Revolution und geänderte Lebensgewohnheiten sowie medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, neue weltanschauliche und medizinwissenschaftliche Grundpositionen entstanden, welche die Bevölkerungspolitik und die Abtreibungsdiskussion auf lange Sicht maßgeblich beeinflussen sollten. Genannt seien hier insbesondere Neomalthusianismus, Sozialdarwinismus, Rassenhygiene und Pronatalismus als bevölkerungspolitische Grundkonzeptionen, die sich mit dem ab 1900 verstärkt einsetzenden Geburtenrückgang in unterschiedlicher Weise auseinandersetzten. Der Geburtenrückgang bewirkte eine Änderung in der Einstellung maßgeblicher gesellschaftlicher Gruppen (insbesondere der Ärzteschaft) zu Geburtenregelung und zum Schwangerschaftsabbruch, weshalb in der Untersuchung die Zeit vor und nach 1900 zur Vermeidung von Gliederungsschwierigkeiten getrennt behandelt wird. Die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wirkt insoweit auch aufbautechnisch als Zäsur innerhalb des im Teil B. behandelten Zeitabschnittes von 1871 bis 1918. In diesem Abschnitt werden des weiteren stellvertretend für die späteren Zeitabschnitte die Motive dargestellt, die Frauen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

veranlaßten sowie insbesondere auch die oftmals verheerenden Bedingungen, unter welchen illegale Aborte durchgeführt wurden. Der Abschnitt der Kaiserzeit wird aus den genannten Gründen innerhalb der Untersuchung besonders ausführlich behandelt. Auf die dort dargestellten Grundpositionen und Entwicklungen wird auch in den späteren Zeitabschnitten durch Bezugnahmen und Verweisungen zurückgegriffen.

Im Anschluß an die Kaiserzeit wird in Teil C. der Zeitabschnitt der Weimarer Republik von 1919 bis 1933 behandelt. Dessen besondere Bedeutung für die Untersuchung besteht darin, daß es dort erstmals zu gesellschaftlich weitreichenden erbitterten Auseinandersetzungen hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches kam, an denen sich fast alle gesellschaftlichen Kräfte beteiligten. Die Gründe für das Scheitern der Bewegung gegen den § 218 werden aufgezeigt.

Die Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 schließt sich in Teil D. an. Hier wird herausgestellt werden, daß die zur Staatsdoktrin erhobene Rassenhygiene und die vom NS-Staat verfolgte Politik des »Gebärzwangs« bei gleichzeitiger selektiver Geburtenverhinderung kein Novum war. Das entsprechende politische Programm lag in Form des bereits während der Weimarer Republik erzielten Eugenik-Konsenses, der wiederum auf den im Kaiserreich gelegten Grundlagen beruhte, bereits vor.

Die Nachkriegszeit und die dortige rechtspolitische Diskussion über § 218 in Deutschland wird im folgenden Teil E. für den Zeitraum von 1945 bis 1949 behandelt. Hier werden u. a. die regionalen rechtlichen Provisorien und die insofern uneinheitliche strafrechtliche Behandlung der Abtreibung in den Besatzungszonen dargestellt.

Anschließend wird in Teil F. die Entwicklung in der Bundesrepublik von 1949 bis 1976, insbesondere die rechtspolitische Diskussion und der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seit 1971, dargestellt. Parallelen der Bewegung gegen den § 218 zu Anfang der 70er Jahre zur Entwicklung während der Weimarer Republik werden aufgezeigt. In diesem Abschnitt findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem ersten Fristenregulungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 statt. Der Abschnitt endet mit einer überblickmäßigen Darstellung der Rechtsentwicklung bis 1995.

Im folgenden soll noch kurz auf die in sämtlichen Zeitabschnitten behandelten maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppierungen eingegangen werden. Die gebotene Gruppenauswahl orientierte sich daran, wel-

che bevölkerungspolitischen Konzepte und Positionen zum Abtreibungsverbot mögliche Ansatzpunkte für staatliches bzw. politisches Planen und Handeln in bezug auf die Abtreibungsgesetzgebung darstellen. Neben Rechtslehre, Rechtsprechung, Klerikern und Politikern bzw. politischen Parteien kam der sich hier nach 1900 organisierenden Frauenbewegung sowie der Medizinerschaft besondere Bedeutung zu. Es sollte sich hierbei zeigen, daß die einzelnen Gruppierungen oftmals nicht strikt zu trennen und nach Milieus deckungsgleich waren, denn sie erhielten ihre Zusammengehörigkeit in der Regel nicht sozial, sondern ideengeschichtlich. So waren beispielsweise innerhalb der Medizinerschaft und der organisierten Frauenbewegung zugleich nebeneinander neomalthusianisch, rassenhygienisch und rein pronatalistisch motivierte Gruppierungen vorhanden. Viele Vertreterinnen und Vertreter aus Medizinerschaft und Frauenbewegung waren gruppenübergreifend tätig und auch innerhalb der politischen Parteien organisiert. Überschneidungen und Wiederholungen innerhalb der Untersuchung waren daher einerseits unvermeidlich, andererseits aber auch sachdienlich, um die komplexen Strukturen und gruppenintermediären Verwobenheiten und Verbindungen sowie deren Auswirkungen auf die Meinungs- und Willensbildung in bezug auf § 218 aufzeigen zu können.